

Glaubenskongregation: Vorbehalte zum anglikanisch-katholischen Schlußbericht

Schon einen Tag, nachdem die beiden Vorsitzenden der Internationalen Anglikanisch-Katholischen Kommission, der anglikanische Erzbischof von Dublin, *Henry McAdoo*, und der katholische Bischof von East Anglia, *Alan Clark*, auf einer Pressekonferenz in London am 29. März den lange erwarteten Abschlußbericht vorgestellt hatten (vgl. ds. Heft, S.226 ff.), veröffentlichte der Vatikan einen Brief des neuen Präfekten der Glaubenskongregation, *Kardinal Joseph Ratzinger*, an Bischof Clark (*Osservatore Romano*, 31. 3. 82), in dem sich die Kongregation knapp, aber deutlich zum Bericht äußert. Der Vorgang verdient Beachtung: Erstmals liegt damit eine *offizielle römische Stellungnahme* zu den Ergebnissen eines auf Weltebene geführten bilateralen ökumenischen Dialogs vor. Daß der Brief gleich nach der Bekanntgabe des Abschlußberichts veröffentlicht wurde, bestätigt das Gewicht, das dem Ergebnis der zwölfjährigen Arbeit der Anglikanisch-Katholischen Kommission zukommt, verweist aber auch auf die Absicht des Vatikans, schon zu Beginn der Diskussion über den Bericht in den beiden Kirchen die eigene Position zumindest in Grundzügen unmißverständlich zu markieren.

Auf Wunsch des Papstes, so heißt es in dem vom 27. März datierten Brief, habe die Glaubenskongregation den Schlußbericht studiert. Der Brief Kardinal Ratzingers faßt das Ergebnis der Prüfung des Berichts durch sein Dikasterium in wenigen allgemein gehaltenen Aussagen zusammen, ohne jeweils Beispiele zu nennen oder auf Einzelfragen des anglikanisch-katholischen Gesprächs einzugehen. Einige interessante Präzisierungen lassen sich einem Interview Kardinal Ratzingers mit der Katholischen Nachrichten-Agentur vom 15. April entnehmen.

Sehr knapp ist im Brief die positive Würdigung des Berichts ausgefallen. Die Glaubenskongregation stellt fest, sie halte ihn für ein „bedeutsames ökumenisches Ergebnis, das im Hinblick

auf die Aussöhnung zwischen der anglikanischen Gemeinschaft und der katholischen Kirche einen wichtigen Schritt nach vorn darstellt“. In der Hauptsache aber enthält die Stellungnahme kritische Anmerkungen. Das zusammenfassende Urteil: man könne noch nicht davon sprechen, daß in der Gesamtheit der von der Kommission behandelten Fragen eine wirklich „substantielle“ Übereinstimmung erzielt worden sei.

Die Glaubenskongregation stützt sich für dieses Urteil auf *vier Feststellungen*: Es gebe, so die erste, „verschiedene Punkte, die von der katholischen Kirche als Dogmen betrachtet werden, aber als solche von unseren anglikanischen Brüdern nicht oder nur teilweise angenommen werden können“. Weiter heißt es, einige Formulierungen des Schlußberichts könnten noch untereinander abweichende Interpretationen aufkommen lassen, andere seien scheinbar „nicht leicht mit der katholischen Lehre zu vereinbaren“. Die vierte Feststellung: Es müßten außer den Themen, die die Kommission behandelt habe, auch noch andere Fragen gemeinsam und im gleichen Geist geprüft werden, „damit eine endgültige Übereinstimmung erreicht werden kann“.

Das Urteil der Glaubenskongregation läßt sich wenigstens teilweise unschwer am Bericht verifizieren. Die Kommission konnte nicht in allen von ihr behandelten Fragen eine „substantielle Übereinkunft“ (*substantial agreement*) erreichen: der noch bestehende Dissens zwischen katholischem und anglikanischem Verständnis *päpstlicher Unfehlbarkeit* wird in Nr. 31 von „Die Autorität in der Kirche II“ klar festgehalten. Folgt man dem Interview von Kardinal Ratzinger, bestehen von seiten der Glaubenskongregation allerdings auch noch Bedenken gegenüber den Aussagen über Opfer und Realpräsenz in der gemeinsamen Erklärung zur Eucharistielehre, obwohl die Kommission dort von einem

„*substantial agreement*“ spricht, das erreicht worden sei.

Die Feststellung, es gebe *katholische Dogmen*, die von den Anglikanern nicht oder nur teilweise angenommen werden können, dürfte sich außer auf die Definition des Vatikanum I auf die beiden Mariendogmen von 1854 und 1950 beziehen, von denen Nr. 30 von „Die Autorität in der Kirche II“ handelt. Auch hier macht die Glaubenskongregation auf einen Dissens aufmerksam, der von der Kommission selber eingestanden wird.

Größere Schwierigkeiten bereiten die anderen Feststellungen des Ratzinger-Briefes. Daß einige Formulierungen des Berichts unterschiedlich interpretiert werden könnten, kann man einem ökumenischen Konsenspapier schwerlich zum Vorwurf machen. Schließlich ist es generell ihre methodische Eigenart und damit auch ihre Crux, daß sie eine Sprache und Begrifflichkeit finden müssen, in der sich verschiedene konfessionelle Traditionen wiedererkennen. Daß sich gerade die Anglikanisch-Katholische Kommission dieser Probleme bewußt war, zeigen die im Schlußbericht enthaltenen „*Elucidations*“ zu den drei ersten Konsensdokumenten, die begriffliche Unschärfen und Mißverständnisse zu klären versuchen.

Bleibt noch die Frage, worauf die Glaubenskongregation mit ihrem Hinweis auf Formulierungen im Bericht anspielt, die „nicht leicht mit der katholischen Lehre zu vereinbaren sind“. Hier ist wohl an die Ausführungen über die *Jurisdiktion* zu denken, wo zwar die Formel des Ersten Vatikanums von der „*universalen, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion*“ des Papstes aufgegriffen, aber diese gleichzeitig durch den Hinweis auf die Kollegialität und die Kennzeichnung des Primats als Dienst interpretiert und damit abgeschwächt wird. Auch die gemeinsamen Aussagen über die *Unfehlbarkeit* setzen Akzente, die zwar durchaus in weiten Teilen der gegenwärtigen katholischen Theologie, aber nur schwer in einer engen lehramtlichen Auslegung des Dogmas von 1870 unterzubringen sind. Das wird auch durch das Interview von Kardi-

nal Ratzinger bestätigt, der außerdem noch klärungsbedürftige Differenzen in den Aussagen des Berichts über das „*ius divinum*“ zu entdecken meint. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Kommission mit ihrem Verständnis von Primat und Kollegialität nicht den Ist-Zustand in beiden Kirchen wiedergeben, sondern eine *Perspektive* für die Ausübung des Lehr- und Jurisdiktionsprimats in einer vereinigten Kirche entwerfen wollte. Darauf haben die beiden Vorsitzenden bei der Vorstellung des Berichts nochmals nachdrücklich hingewiesen.

Damit ist das *eigentliche Problem* benannt, das sich angesichts der ersten Reaktion der Glaubenskongregation auf den Schlußbericht stellt: In der Beurteilung der auf Grund der erreichten Übereinstimmung in Lehrfragen möglichen Schritte zur anglikanisch-katholischen Einheit gehen Brief und Bericht *deutlich auseinander*. Die Kommission stellt in ihrem Schlußwort fest: „Die Konvergenz, die in unserem Schlußbericht zum Ausdruck kommt, könnte dazu auffordern, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Einheit der Christen ein neues Verhältnis zwischen unseren Kirchen zu schaffen“, und spricht in der Einleitung davon, das jetzt ein „substantial agreement“ über Eucharistie, ordiniertes Amt und über Wesen und Funktion der Autorität in der Kirche möglich sei. Demgegenüber besteht der Brief der Glaubenskongregation auf der Notwendigkeit weiterer Studien, „vor allem über die Punkte, bei denen die bis jetzt erzielten Ergebnisse es erfordern“; außerdem sollten diese Studien auch auf „andere Fragen ausgedehnt werden, die für die Wiederherstellung der von unserem Herrn gewollten kirchlichen Einheit unerlässlich sind“.

Natürlich ist nicht auszuschließen, daß sich eine neue anglikanisch-katholische Kommission nochmals z. B. mit dem Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes befaßt und dabei Präzisierungen gegenüber „Die Autorität in der Kirche II“ vornimmt. Nur ist schwer vorstellbar, daß dabei ein im Sinne der Glaubenskongregation hinreichender Konsens erzielt werden kann, ohne daß die anglikanische

Seite ihre Identität in diesem Punkt aufgeben müßte. Es wäre ebenso möglich, daß bei einer Fortsetzung des Dialogs weitere Probleme vertieft und *Fragen* behandelt werden, die im Arbeitsauftrag der 1970 konstituierten Kommission nicht enthalten waren. Dazu könnten die beiden marianischen Dogmen oder auch die in der Anglikanischen Gemeinschaft selber strittige Frage der Frauenordination gehören, vielleicht auch *moraltheologische Probleme*, die im Maltabericht der Vorbereitungskommission von 1968 als Dialoggegenstand empfohlen wurden und auf die auch Kardinal Ratzinger in seinem Interview als weitere Dialogthemen verweist.

Einen weiteren, allerdings nicht sehr konkreten Hinweis gab *Johannes Paul II.* in seiner kurzen Ansprache anläßlich eines Empfangs für die Mitglieder der Kommission im Herbst 1980. Damals lobte der Papst die bisher geleistete Arbeit und fügte hinzu: „Sie erkennen selber, daß viel zu tun bleibt. Das Verständnis des Geheimnisses der Kirche Christi, des Sakraments der Erlösung, in seiner Fülle ist eine gewaltige Herausforderung“ (Osservatore Romano, 5.9.80). Abgesehen davon, daß sich der im Schlußbericht festgehaltene Dissens über die *marianischen Dogmen* weniger auf deren Gehalt als auf *Art und Weise ihrer Proklamation* bezieht und damit wieder auf das Problem des katholischen Lehramtsverständnisses verweist, bleibt allerdings die Frage, inwieweit es sich bei den möglichen Gegenständen eines weiteren anglikanisch-katholischen Dialogs um Probleme handelt, in denen als Voraussetzung für die angestrebte kirchliche Einheit überhaupt notwendigerweise Konsens erzielt werden müßte.

Gerade weil der anglikanisch-katholische Dialog so weit gediehen ist, wirft er jetzt für die beiden Kirchen *grundsätzliche Probleme* auf. Der Brief der Glaubenskongregation geht nicht genau darauf ein, welche Ergebnisse der Dialogprozeß noch erbringen müßte, damit die katholischen Bedingungen für die „Wiederherstellung der von unserem Herrn gewollten kirchlichen Einheit“ erfüllt wären, und setzt sich

auch nicht mit dem Verständnis der Kirche als „*Koinonia*“ auseinander, das die Einleitung des Schlußberichts darlegt. Dennoch ist der Eindruck schwer von der Hand zu weisen, daß dem Brief ein Verständnis katholischer Lehre zugrunde liegt, das den Spielraum für die gemeinsame Suche nach einer konkreten Gestalt der kirchlichen Einheit *verengt*.

Der Schlußbericht formuliert: „Die gegenwärtigen Diskussionen über Konziliarität und Primat in unseren beiden Gemeinschaften sind ein Indiz, daß wir es nicht mit Standpunkten zu tun haben, die unveränderlich feststehen müssen.“ Darin drückt sich, bezogen auf die katholische Seite, die Hoffnung aus, daß die *ekkesiologische Grundsatzdiskussion* über Sinn und Grenzen des Dogmas, über das Lehramt und seine Ausübung, über Primat und Kollegialität im Katholizismus nicht nur weitergeht, sondern daß ihre bisherigen Ergebnisse auch das lehramtliche Sprechen stärker als bisher beeinflussen. Ein verengtes Dogmen- und Amtsverständnis läßt zwar durchaus weitere ökumenische Gespräche zu, kaum aber die von der anglikanisch-katholischen Kommission erhofften Schritte der Kirchen zu einer sichtbaren Einheit. Im Grunde genommen stehen sowohl im innerkatholischen wie im ökumenischen Gespräch jetzt ekkesiologische Grundfragen an. Zu klären wäre vor allem, was die Aussage des Ökumenismusdekrets, die katholische Kirche sei mit dem „ganzen Reichtum der von Gott geoffenbarten Wahrheit und der Gnadenmittel“ beschenkt, bedeutet und was nicht.

Es ist im Augenblick noch nicht abzusehen, welche konkreten Schritte im anglikanisch-katholischen Verhältnis als nächste unternommen werden und ob sich beide Seiten auf einen modus procedendi etwa für eine neue Kommission verständigen können. Man kann nur hoffen, daß es in dem Rezeptionsprozeß auf katholischer Seite, zu dem die Glaubenskongregation mit ausführlichen Bemerkungen zum Schlußbericht an die Bischofskonferenzen ihren Beitrag leisten will, nicht bei den Positionen bleibt, die ihr Brief zum Ausdruck bringt. U. R.